



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



Seite 3

Erster Vizepräsident des
Hessischen Städtetages
verabschiedet



Seite 4

Urteil des BVerwG bezüglich
rechtsaufsichtlicher Anweisung an
den Landkreis Kassel zur Erhöhung
der Kreisumlage



Seite 12

Wer ist wofür zuständig?
Die Aufgabenverteilung von Magistrat
und Stadtverordnetenversammlung,
insbesondere zur wirtschaftlichen
Betätigung



Seite 16

Abschiebungen in Hessen

9-10/2015

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Erster Vizepräsident des Hessischen Städtetages verabschiedet 3



Finanzen

Urteil des BVerwG bezüglich rechtsaufsichtlicher Anweisung an den Landkreis Kassel zur Erhöhung der Kreisumlage 4

Hessische Kommunen mit bundesweit höchstem Kommunalisierungsgrad
Kommunaler Finanzreport 2015 der Bertelsmann-Stiftung 5

Handbuch europäisches Beihilferecht vorgestellt 6



Soziales und Integration

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bundesministerin Schwesig auf Abwegen 7

Umsetzung der Barrierefreiheit und Behindertengleichstellung kostet Kommunen Millionen 8

Hessisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz löst das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz ab 9



Bildung, Kinder und Jugend

Programm „Pakt für den Nachmittag“ startet 10



Recht, Personal und Ordnung

Wer ist wofür zuständig?
Die Aufgabenverteilung von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, insbesondere zur wirtschaftlichen Betätigung 12

Neue Beihilfenverordnung in Sicht 15

Leichter Personalzuwachs im öffentlichen Dienst 15

Abschiebungen in Hessen 16



Wirtschaft und Verkehr

Radverkehr in den Städten 16



Umwelt, Bau und Planung

Herausforderung Klimaschutz und Klimawandel 17

Land will integrierten Klimaschutzplan Hessen erarbeiten 19

Keine Mehrheit für regionale Umweltzone im Ballungsraum Rhein-Main 19



Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

Erster Vizepräsident des Hessischen Städtetages verabschiedet Preußische Tugenden als Erfolgsgeheimnis

Eine herausragende Persönlichkeit aus der kommunalen Familie ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten: Der erfolgreiche Fuldaer Oberbürgermeister Gerhard Möller verließ nach zwölf Jahren an der Spitze des Hessischen Städtetages die politische Bühne. Als Präsident, Erster Vizepräsident und Mitglied des Präsidiums ist er engagiert für die Interessen der kommunalen Familie eingetreten und hat einen großen Beitrag zum Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung in Hessen geleistet. Der Hessische Städtetag sagt herzlichst Danke.

400 Gäste waren in den Fürstensaal des Stadtschlusses gekommen, um Fuldas Oberbürgermeister und – abwechselnd mit dem Oberbürgermeister von Kassel Bertram Hilgen – Präsident und Erster Vizepräsident des Hessischen Städtetages Gerhard Möller in den Ruhestand zu verabschieden. In den Grußworten wurde deutlich: Die preußischen Tugenden des scheidenden OB sind sein Erfolgsgeheimnis.

In der Luft war nicht nur die Wärme zu spüren, sondern auch viel Wehmut. Denn zwölf Jahre Amtszeit haben in der Stadt, aber auch in Hessen Spuren hinterlassen, was die Abschiedsfeier unterstrich. Alle Redner betonten: Dank der Arbeit von Gerhard Möller steht die Stadt Fulda auf einer soliden Basis.

Aber nicht nur für seine Stadt, sondern für alle hessischen Städte und Gemeinden hat sich Gerhard Möller seit 2003 als Mitglied des Präsidiums und ab 2007 als Präsident und Erster Vizepräsident des kommunalen Spitzenverbandes engagiert. Als Person mit herausragender fachlicher Expertise in nahezu allen kommunalen Belangen und starkem Durchsetzungsvermögen hat er sich stets für die Interessen der kommunalen Familie eingesetzt. Sowohl



Oberbürgermeister Gerhard Möller bei seiner Abschiedsrede im Stadtschloss Fulda.

gegenüber der Hessischen Landesregierung, vielen gesellschaftlichen Gruppierungen in Hessen, aber auch auf der Bundesebene für den Deutschen Städtetag galt seine Anstrengung stets den Zielen, die kommunale Selbstverwaltung zu verteidigen und die wirtschaftliche und organisatorische Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene zu erhalten.

In seinem Grußwort hob Oberbürgermeister Bertram Hilgen hervor: „Gerhard Möller war das Gesicht des Hessischen Städtetages. Er wusste immer, worüber er gesprochen hat. Seine ruhige Art war ausgezeichnet, nicht nur wenn er um Geld verhandelt hat.“

Geradlinigkeit, Bodenständigkeit, Sparsamkeit, Bescheidenheit: Diese Eigenschaften – „preußische Tugenden“, wie Landrat Bernd Woide sagte – kehrten immer wieder in den Abschiedsreden der Gäste. Darunter waren Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez, Bernd Böttner, Probst des Sprengels Hanau, der Präsident der Fulda IHK Bernhard Juchheim und CDU-Fraktionsvorsitzender Gerhard Stollberg. Die Verbundenheit mit den Partnerstädten unterstrich die Dokkumer Bürgermeisterin Marga Waanders.

Eine besondere Überraschung überbrachte die Hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann. Im Namen der Landesregierung verlieh sie Gerhard Möller das Verdienstkreuz des Landes Hessen.

„Die vielen angenehmen Worte machen mich verlegen“, sagte der noch amtierende OB in seiner Dankesrede. Er dankte insbesondere seiner Familie „für das, was sie getragen und getragen hat.“ An seine engsten Mitarbeiter richtete er persönliche Worte. Außerdem bat er um Verzeihung „all jenen, denen ich nicht gerecht geworden bin. Ich hatte sehr viel Glück in meinem Leben, sowohl privat und familiär als auch beruflich. Ich durfte meinen Traumberuf ausüben. Ich bin hochzufrieden.“

Als letzte Amtshandlung übergab er dem neuen Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld die Amtskette sowie die Schlüssel für Schloss und Dienstauto inklusive eines grünen Schlüsselanhängers mit dem Wort „Heimat“. „Das Stadtschloss ist jetzt die Heimat von Dr. Wingenfeld.“

Der neue Oberbürgermeister wird im September 2015 Mitglied des Präsidiums des Hessischen Städtetages.

Urheber des Textes: Mathilde Lemesle, Pressestelle der Stadt Fulda.



Finanzen

Urteil des BVerwG bezüglich rechtsaufsichtlicher Anweisung an den Landkreis Kassel zur Erhöhung der Kreisumlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Juni 2015 bestätigt, dass die hessische Kommunalaufsicht den Landkreis Kassel anweisen durfte, die Kreisumlage zu erhöhen. Jetzt liegen die Ausfertigung des Urteils und somit die Entscheidungsgründe schriftlich abgesetzt vor.

Die Leitsätze

1. Eine landesrechtliche Pflicht der kommunalen Aufgabenträger zum Haushaltsausgleich und zur Verringerung eines Haushaltsdefizits ist mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar.
2. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf der Kommune innerhalb eines für diese eröffneten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht eine bestimmte Maßnahme alternativlos vorschreiben. Anderes kann gelten, wenn angesichts des absehbaren zeitlichen Auslaufens einer realisierbaren Handlungsmöglichkeit keine realisierbare Alternative mehr besteht.
3. Eine aufsichtsbehördliche Anweisung zur Festlegung eines bestimmten Kreisumlagesatzes muss ausreichend Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden nehmen.
4. Ein Gemeindeverband ist von seinen landesrechtlichen Pflichten zum Haushaltsausgleich nicht bundesverfassungsrechtlich dadurch freigestellt, dass er eine unzureichende Finanzierung vom Land erhält.

Kurze Anmerkung der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages

Der Landkreis Kassel hat ausdrücklich auf seine mangelnde Finanzausstattung durch das Land Hessen hingewiesen. Er hatte – vereinfacht gesagt – damit argumentiert, er kön-



© mik Ivan, Fotolia

ne sich nicht von seinen Gemeinden holen, was ihm das Land verwehrt. Angesichts dessen war es nicht ausgeschlossen, aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts seine besondere Sicht auf die kommunale Finanzausstattung in Hessen rückzuschließen zu können. Genau dafür geben die Urteilsgründe jedoch keine neuen Erkenntnisse.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Landkreis mit seinem Leitsatz Nr. 4 geantwortet, dass er von seinen landesrechtlichen Pflichten zum Haushaltsausgleich nicht bundesverfassungsrechtlich freigestellt ist, wenn das Land ihn finanziell nicht angemessen ausstattet.

Bemerkenswert sind die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an den Landkreis Kassel im Blick auf dessen Verhalten gegenüber dem Land stellt. Er hätte sich um Mittel aus dem Landesausgleichsstock unter Berufung auf die rechtliche Regelung bemühen müssen, obwohl die entsprechenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock“ keine Gewährung von Zuweisungen an Landkreise mehr vorsehen.

Bei allem Respekt darf man fragen, ob hier das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an den Landkreis nicht überspannt: Das höchste deutsche Verwaltungsgericht hält dem Landkreis Kassel vor,

nicht gegen die für alle Landkreise geltende Richtlinie des Landes angegangen zu sein, die sämtliche Landkreise von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock ausschließt!

Der zweite Vorhalt des Bundesverwaltungsgerichts geht fast noch weiter: „Des Weiteren hätte der Kläger verfassungsgerichtlich gegen eine seiner Auffassung nach unzureichende Finanzausstattung durch das Land vorgehen können.

Auch insoweit hat er es unterlassen, über seine bisherigen Finanzierungsmittel hinausgehende Finanzierungsansprüche gerichtlich klären zu lassen.“

Es überrascht dann doch, dass das höchste deutsche Verwaltungsgericht dem Landkreis Kassel vorhält, er habe es versäumt, gegen die Regelungen des hessischen Finanzausgleichsgesetzes beim Staatsgerichtshof zu Felde zu ziehen. Es überrascht doppelt, da man ja weiß, was dabei mutmaßlich beim Staatsgerichtshof herausgekommen wäre: Ein „Landkreis-Kassel-Urteil“ 2011 statt eines „Alsfeld-Urteils“ 2013. Ergebnis: Keine Entscheidung darüber, dass die Finanzausstattung des Landkreises Kassel unzureichend ist, sondern nur die Feststellung, dass der Finanzausgleich ohne Feststellung des kommunalen Bedarfs verfassungswidrig ist ...

Hessische Kommunen mit bundesweit höchstem Kommunalisierungsgrad

Kommunaler Finanzreport 2015 der Bertelsmann-Stiftung

Der Finanzreport 2015 der Bertelsmann-Stiftung bringt es an den Tag: Hessen weist je nach gewähltem Maßstab den höchsten oder den zweithöchsten Kommunalisierungsgrad aller bundesdeutschen Flächenländer auf. Das folgt aus dem Gutachten, das die Bertelsmann-Stiftung jetzt frei zugänglich auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Arnold/Boettcher/Freier/Geißler/Holler (Autoren): Kommunaler Finanzreport 2015.

Dort finden sich eine Fülle sehr wichtiger und für Kommunalpolitiker spannende Themen. Dazu zählen Steuerkraft, Zuweisungen, Verschuldung, Wirtschaftskraft und vieles mehr. Das alles im Ländervergleich. Themen sind aber auch die Aufgaben der Kommunen im Sozialbereich. Alle Informationen sind mit sehr gut und übersichtlich dargestellten Grafiken unterlegt.

Keine Scheu sollte der Leser vor statistischen Feinheiten des Finanzreportes haben. Man muss kein Fachmann für Dezilverhältnis und Gini-Koeffizient sein. Die im Finanzreport abgebildeten Ergebnisse kann man auch dann nachvollziehen, wenn man die statistischen Pfade selbst nicht ableiten kann.

Hessische Kommunen erledigen im Vergleich zum Land mehr Aufgaben als die Kommunen in anderen Ländern

Der Finanzreport 2015 bestätigt wieder einmal, was wir bei vergleichbaren Untersuchungen immer wieder sehen: Vergleicht man den Anteil (Kommunalisierungsgrad), den Kommunen an – vom jeweiligen Bundesland und von seinen Kommunen insgesamt zu erfüllenden – Aufgaben haben, liegen Hessens

Kommunen vorne. In Hessen ist der Kommunalisierungsgrad höher als in allen anderen Bundesländern.

Hessens Kommunen mit höchstem Kommunalisierungsgrad bei den Zuschussbedarfen

Zu den Zuschussbedarfen schreibt der Finanzreport 2015:¹

„Die auf der Grundlage der Zuschussbedarfe ermittelten Kommunalisierungsgrade lagen 2011 mit durchschnittlich 37 Prozent etwa 13 Prozentpunkte bzw. rund ein Viertel unter dem Niveau der Kommunalisierungsgrade nach unmittelbaren Ausgaben. Den höchsten Dezentalisierungsgrad der Ausgaben wiesen 2011 die hessischen Kommunen auf (43 %), gefolgt von den Kommunen Nordrhein-Westfalens (41 %) und Bayerns (40 %). Besonders gering waren die Kommunalisierungsgrade der Zuschussbedarfe in Thüringen (29 %), Sachsen-Anhalt (30 %) und Mecklenburg-Vorpommern (31 %). Insgesamt lag der Kommunalisierungsgrad der Ausgaben in den ostdeutschen Flä-

chenländern mit durchschnittlich 33 Prozent rund fünf Prozentpunkte unter dem Niveau der westdeutschen Länder (38 %).“

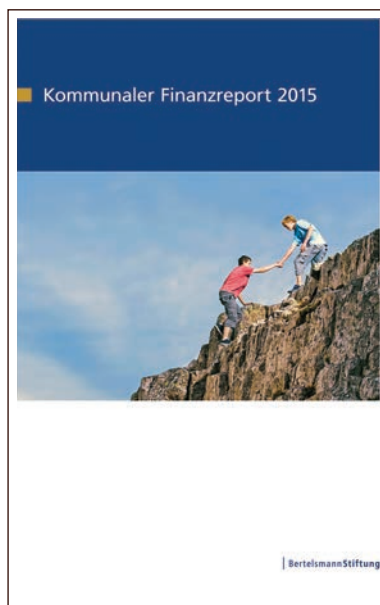
Zuschussbedarfe sind die Ausgaben, die nicht durch dafür vorgesehene, zweckgebundenen Einnahmen wie Gebühren, Beiträge oder zweckgerichtete Zuweisungen gebunden sind, sondern über allgemeine Deckungsmittel, vor allem Steuern und Schlüsselzuweisungen zu finanzieren sind.²

Hessen nach Nordrhein-Westfalen an zweiter Stelle bei den unmittelbaren Ausgaben

Bei dem durch die unmittelbaren Ausgaben bestimmten Kommunalisierungsgrad setzt der Finanzreport 2015 Hessens Kommunen an die zweite Stelle:³

„Bezogen auf die unmittelbaren Ausgaben reichte der Kommunalisierungsgrad der Ausgaben im Jahr 2011 in den 13 Flächenländern von 38 bis 54 Prozent. Bundesweit am höchsten war der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen (54 %) und Hessen (52 %). Am geringsten war der kommunale Ausgabenanteil im Saarland (38 %) sowie in Sachsen-Anhalt (42 %) und Thüringen (44 %). Im Flächenländerdurchschnitt tätigten die Kommunen 50 Prozent der gesamten unmittelbaren Ausgaben. In den westdeutschen Flächenländern lag der kommunale Ausgabenanteil dabei mit 51 Prozent etwas über dem Durchschnitt der ostdeutschen Länder (47 %).“

Unmittelbare Ausgaben definiert der Finanzreport als die Ausgaben, die direkt mit der Leistungserbringung zusammenhängen.⁴



© QUO Images F1 ONLINE

¹ Kommunaler Finanzreport 2015, S. 19.

² Vgl. die Ausführungen Kommunaler Finanzreport 2015, S.19

³ Finanzreport wie Fn 2.

⁴ Finanzreport wie Fn. 3.

Handbuch europäisches Beihilferecht vorgestellt

Als die bayerische Gemeinde Kochel am See beschloss ihr Schwimmbad zu modernisieren, hat sie nicht im Traum daran gedacht, dass sie sich für ihr Bad mit der Europäischen Kommission auseinandersetzen muss. Aber weder das Investitionsvolumen von nur 12 Millionen Euro noch die Tatsache, dass Kochel am See gerade einmal 4.000 Einwohner hat oder die eher lokale Bedeutung des Bades haben die Konkurrenz davon absehen lassen, den Fall der Europäischen Kommission vorzutragen.

Dieses Beispiel zeigt, dass das europäische Beihilferecht nicht nur bei milliardenschweren Transaktionen eine Rolle spielt, sondern auch bei eher kleinen Summen relevant werden kann. Städte und Gemeinden sind beispielsweise auch bei Bürgschaften für kommunale Unternehmen oder bei dem Verkauf von Grundstücken betroffen. Auch diese können einem einzelnen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gewähren und werden daher vom europäischen Recht argwöhnisch beobachtet.

Damit es in Hessen auch zukünftig nicht zu Problemen kommt, hat der Hessische Städtetag gemeinsam mit dem Land Hessen, der KPMG, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag ein Handbuch Europäisches Beihilferecht entwickelt. Das insgesamt 148 Seiten starke Handbuch greift alle wichtigen Fragestellungen zum EU-Beihilferecht auf. Im ersten Kapitel stellt es zunächst die Grundbegriffe dar. Daran anschließend werden die zentralen Praxisfelder beleuchtet. Kommunale Grundstückskäufe und -verkäufe, Infrastrukturmaßnahmen, die Finanzierung der Daseinsvorsorge werden ebenso dargestellt wie Darlehen und Bürgschaften zu Gunsten kommunaler Unternehmen. Darüber hinaus beleuchtet der Leitfaden die Praxis der Stadt Frankfurt am Main und die Darstellung beihilferechtlicher Risiken im Jahresabschluss und im Lagebericht. Das Handbuch wird durch eine Erläuterung der Internetseite der Kommission, eine Übersicht über die Ansprechpartner in Hessen und ein Stichwortverzeichnis abgerundet. Für alle, die

Wert auf einen schnellen Überblick legen, werden besonders wichtige Informationen graphisch herausgehoben.

Das Handbuch wurde von einer hochkarätig besetzten Autorengruppe erstellt. Deren Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Land Hessen, für ihr Beratungshaus, ihre Kommune oder dem jeweiligen Verband intensiv mit dem Beihilferecht befasst. Zusätzlich hat eine Gruppe kommunaler Praktiker die Erstellung des Handbuchs begleitet und darauf geachtet, dass es optimal auf die kommunale Praxis ausgerichtet ist.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Werk eine solide Grundlage dafür legen konnten, die Kommunen in Hessen an den Klippen des Beihilferechts vorbeizuführen. Auch wenn ein Handbuch eine intensive Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall nicht ersetzen kann, wollen wir mit dem Handbuch doch Sensibilität für das Thema vermitteln. Daher sind die kommunalen Standardkonstellationen wie z. B. Grundstücksverkäufe, Subventionen für Bürgerhäuser und Bürgschaften jeweils umfassend erläutert. Auch Themen wie die Haftung von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern werden beleuchtet. Damit wissen die Kommunen in Hessen klar, was ohne weiteres möglich ist und wo es notwendig ist, einen zweiten Blick zu werfen.

In Kochel am See ist übrigens am Ende alles gut gegangen. Die Europäische Kommission hat letztlich festgestellt, dass die juristische Konstruktion mit dem Europarecht vereinbar war. Daher können die politisch Verantwortlichen dort jetzt ganz beruhigt sein.



© HST

Die Autorinnen und Autoren (v. l.): T. Tschirmer, S. Ludwig, C. Jennert, B. Risch, S. Giese-ler, M. Drzisla, S. Müller-Kaebisch, L. Scheider, M. Jung, T. Hardt, H-P Busson

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bundesministerin Schwesig auf Abwegen

Rund 1.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen 2015 nach Hessen. Alle werden in Einrichtungen der Jugendhilfe aufgenommen und unter Anwendung der bestehenden qualitativ hohen Standards betreut, erzogen und gebildet. Das kostet die Städte Millionenbeträge, aber sie tun es, weil sie den jungen Menschen, die oftmals von Krieg, Krankheit und Depression gezeichnet sind, neue Chancen bieten wollen. Die Aufnahme der jungen Menschen aber geschieht bislang einseitig durch einige west-, nord- und süddeutsche Städte und Landkreise. Zudem halten sich der Bund und weitgehend auch die Länder mit nennenswerten Ausgleichszahlungen vornehm zurück.

Einige Kommunen sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Minderjährigen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Der von der Bundesfamilienministerin vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen will deswegen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen sichern. Durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht soll eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Flüchtlingen entsprechende Versorgung und Betreuung sichergestellt werden. Damit soll auch ein gerechter Verteilmodus einhergehen.

Vorgelegt wurde ein handwerklich miserabler Entwurf, der von der Praxis weit entfernt ist, sie vielmehr



© ehrenberg-bilder

ignoriert, die mangelhafte finanzielle Ausstattung weiter fortsetzt, diejenigen Jugendämter belastet, die ohnehin schon die meisten Arbeitsbelastungen und Ausgaben haben und einmal mehr zeigt, dass Gesetz- und Verordnungsgeber schon längst der Mut und der Wille verlassen haben, bestehende Probleme wirklich und nachhaltig anzugehen und adäquate Lösungen zu finden.

Es soll eine vorläufige Inobhutnahme eingeführt werden. Der damit verbundene umfangreiche und zeitlich knapp befristete Ermittlungs- und Bewertungsauftrag führt zu erheblichem Personalaufwand, der bei den hinzukommenden Kostenbelastungen Berücksichtigung finden muss. Woher sollen aber die ganzen Fachkräfte plötzlich kommen? Dem Bund, und ihm folgend auch den Ländern, ist offensichtlich immer noch nicht bewusst, was die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wirklich kostet. Die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird zwar aufgrund des SGB VIII bewerkstelligt und es gelten Jugendhilfestandards. Es ist und bleibt aber eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dafür haben verfassungsrechtlich Bund und Länder den ausführenden Ju-

gendhilfeträgern sämtliche entstehenden Kosten auszugleichen. Auch Berichtswesen und Evaluationen führen zu nicht unerheblichen Kosten, die der Bund bei der Betrachtung völlig außen vor hält.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum die Inobhutnahme nur durch „geeignete“ Jugendämter erfolgen kann. Jedes Jugendamt im Bundesgebiet ist geeignet, ansonsten genügt es den Anforderungen des SGB VIII nicht und ist zu schließen. Werden diejenigen Ämter ausgenommen, die bislang weder Kinder/Jugendliche aufgenommen noch entsprechendes Fachpersonal eingestellt haben, könnte es bei den jetzigen gesetzlichen Regelung bleiben, denn im Ergebnis werden nur diejenigen Jugendämter aufnehmen können, die dies bislang schon getan haben.

Eines muss bundesweit doch einmal klargestellt werden: Entweder wir wollen unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aufnehmen und ihnen in ihrer Notlage helfen, oder nicht. Und wenn wir dies tun wollen, wovon die Städte ausgehen, dann muss auch jedes Bundesland und jedes Jugendamt im Bundesgebiet finanziell und personell entsprechend ausgestattet werden und seinen Beitrag leisten.



Soziales
und
Integration

Umsetzung der Barrierefreiheit und Behindertengleichstellung kostet Kommunen Millionen

Fast eine halbe Milliarde Euro haben hessische Städte und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die Umsetzung der Barrierefreiheit und Behindertengleichstellung in ihren Haushalten eingestellt und sodann verausgabt. Längst sind die einstigen Absichten und Ziele zu festgesetzten Bestandteilen jeglicher Planung, Haushaltsberatung und Steuerung geworden, hat man sich in städtischen Aktionsplänen Vorhaben vorgenommen, die nahezu jeden öffentlichen Bereich und Raum betreffen: öffentlich zugängliche Rathäuser, Stadthallen und Einrichtungen, Parks, Zoos, Online-Plattformen, Internetseiten, Verfahren etc. Zudem wurden die Möglichkeiten der Partizipation flächendeckend ausgebaut: Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte findet man in fast allen Kommunen. Verwaltungsverfahren werden barrierefrei ausgestaltet – Stichwort „barrierefreie Bescheide“ – und entsprechend angepasst.

Ziel ist es auf allen kommunalen Ebenen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen schrittweise zu verringern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung durch eine weitgehend barrierefreie Umgebung zu ermöglichen. Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG vom 20. Dezember 2004, GVBl. I S. 482) gibt diese oben genannte Zielrichtung vor, will aber besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Entscheidend für die Kommunen ist § 9 des HessBGG. Danach gibt es drei Möglichkeiten für die Kommunen, diese gesetzlich vorgegebenen Ziele zu erreichen: Anwendung des HessBGG, Umsetzungsplan oder Zielvereinbarung.



Barrierefreie Zugänge sind schon lange an den meisten städtischen Einrichtungen vorhanden.

© RioPatuca Images

Der Hessische Städtetag hat bislang keine Empfehlung ausgesprochen, welcher Variante die Städte und Gemeinden im HessBGG zur Umsetzung der Barrierefreiheit in ihren Städten folgen sollten, wohl aber teambildende Vorteile für die städtischen Verwaltungen erkannt. Aus fachlichen, politischen und finanziellen Erwägungen heraus gibt es Vor- und Nachteile bei der Umsetzung aller Varianten. Welcher Variante die Städte und Gemeinden folgen, muss deswegen vor Ort entschieden werden.

Doch die Vorstellungen der Behindertenverbände werden immer kurioser und unrealistischer und drohen diejenigen auf den Plan zu rufen, die ohnehin schon einseitige finanzielle Ausgaben argwöhnisch betrachten. So forderte kürzlich ein Verband, sämtliches Kopfsteinpflaster in Städten und Gemeinden zu entfernen und Wege und Straßen einzubetonieren bzw. zu teeren. Bei aller Liebe zu den wichtigen Vorhaben, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an jeglichem städtischem Leben zu ermöglichen, das sind Forderungen, die nicht nur in vielen Orten schlicht nicht umsetzbar sind, sondern außer Verhältnis zu dem

eigentlichen Zweck stehen, und die enormen Leistungen der Kommunen auf dem Feld der Barrierefreiheit konterkarieren.

Das Land Hessen hat einen konnexitätsrelevanten Ausgleich für jegliche dieser Aufgabenstellungen bislang hartnäckig abgelehnt. Es trieb vielmehr – gewollt oder ungewollt – durch einen Aktionsplan sich selbst und die Kommunen an, bestehenden Maßnahmen und Vorhaben nachzueifern. Dem Land ist aber zugute zu halten, dass es eine entsprechende Stabstelle mit Geschäftsstelle eingerichtet hat, die nicht nur eine Plattform für eine geordnete Diskussion aller Vorstellungen bietet, sondern auch das Machbare vom Unmöglichen und das Realistische vom Unrealistischen trennt. Der Hessische Städtetag ist im Lenkungsgremium neben vielen anderen Verbänden vertreten.

Weitere Informationen und Empfehlungen für die städtische Arbeit auf diesem Bearbeitungsfeld finden Sie im internen Bereich unter „Schwerpunkte“ auf www.hess-staedtetag.de.

Hessisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz löst das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz ab

Die Unterbringung psychisch kranker Menschen ist bislang im Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz aus dem Jahr 1953 geregelt. Dieses genügt den modernen Anforderungen nicht mehr. Werden die Pläne der Hessischen Landeregierung umgesetzt, so wird die Unterbringung psychisch kranker Menschen zukünftig im Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz geregelt.

Im Gegensatz zum Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz – dessen Fokus auf der Unterbringung psychisch kranker Menschen in geschlossenen Einrichtungen lag – soll sich das neue Gesetz auch mit dem Umgang mit psychisch kranken Menschen im Vorfeld einer Unterbringung befassen. Um dies zu gewährleisten, wird dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Hessischen Gesundheitsämter zukünftig eine zentrale Rolle zukommen. Dieser soll zukünftig in einem gestuften Verfahren auf die Betroffenen zugehen. Dies heißt praktisch, psychisch kranke Menschen können zukünftig eine Einladung oder einen Hausbesuch oder eine formelle Vorladung erhalten. Als letzte Eskalationsstufe ist das Recht des Sozialpsychiatrischen Dienstes zum Betreten der Wohnung vorgesehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass frühzeitig ein Kontakt aufgebaut wird, um eine zwangsweise Unterbringung möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus erhält der Sozialpsychiatrische Dienst die Aufgabe, die psychiatrische Versorgung in seinem Verantwortungsbereich zu steuern und zu überwachen. Dazu soll er zum einen die nach dem Hess-PsychHKG erhobenen Daten auswerten und eventuelle Auffälligkeiten frühzeitig bemerken. Zum anderen soll er alle an der psychiatrischen Versorgung Beteiligten einmal jährlich zu einem Gespräch bitten. Dieser runde Tisch soll

kommunale Verwaltung, Gerichte, Selbsthilfeorganisationen, Krankenhäuser, Betroffenen- und Angehörigenverbände an einen Tisch bringen und einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung leisten. Dies ist sehr wichtig, da die Hilfsangebote der Beteiligten aufeinander abgestimmt sein sollten. Dieser runde Tisch ist allerdings nicht für die Besprechung von einzelnen Fällen – vergleichbar der Fallkonferenzen in Krankenhäusern – gedacht.

Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel, die Situation psychisch Kranker insgesamt zu verbessern. Daher wird es zukünftig unter anderem Besuchskommissionen geben, die geschlossene Einrichtungen besuchen, die Rechte der Betroffenen stärken und ggf. die Aufsicht auf Missstände hinweisen.

Natürlich kosten diese zusätzlichen Aufgaben Geld. Da sie den Kommunen vom Land durch Gesetz übertragen werden, handelt es sich um einen Anwendungsfall des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (Konnexität). Aus diesem Grund stellt das Land den Kommunen

Mittel zur Erledigung dieser neuen Aufgaben zur Verfügung. In der Anwendungspraxis des Gesetzes wird zu prüfen sein, ob diese Mittel tatsächlich dazu ausreichen, die neuen Aufgaben zu erfüllen oder ob die Beträge erhöht werden müssen.

Für die meisten Kommunen – eben jene ohne eigenen Sozialpsychiatrischen Dienst – dürfte der entscheidende Punkt aber in dem Wechsel von einem Polizeigesetz hin zu einem Hilfegesetz liegen. Dieser Wechsel führt auch dazu, dass zukünftig nicht mehr Polizei oder Ordnungsamt abschließend über die vorläufige Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung entscheiden, sondern die Ärztin oder der Arzt der Einrichtung.

Der erste Entwurf des Gesetzes wird dem Hessischen Städtetag voraussichtlich im Herbst zugehen. Dann werden alle Mitglieder die Gelegenheit erhalten, sich mit den Vorstellungen des Landesgesetzgebers auseinanderzusetzen. Mit dem tatsächlichen Inkrafttreten des Gesetzes ist im Sommer nächsten Jahres zu rechnen.



© Marem, Fotolia



Bildung, Kinder und Jugend

Programm „Pakt für den Nachmittag“ startet

Mit dem Programm „Pakt für den Nachmittag“ (PfN) soll vorrangig Grundschulkindern ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr und Betreuung in den Ferien angeboten werden. Auf dem Ergebnis der AG 2 des Bildungsgipfels basierend, soll der PfN flexibler umgesetzt und allen weiterführenden Schulen angeboten werden, wenn aus dem Gesamtausbauplan des Schulträgers hervorgeht, dass der bedarfsgerechte Ausbau ganztägiger Angebote im Grundschulbereich weiterhin deutlich Priorität genießt.

Die vom Kultusministerium in einem Bewerbungsverfahren ausgewählten sechs Pilot-Schulträger (Landkreise Bergstraße mit acht Grundschulen, Darmstadt-Dieburg mit fünf und Gießen mit 21, sowie die Städte Frankfurt am Main mit sechs, Kassel voraussichtlich 13 und Darmstadt mit drei Grundschulen) werden den PfN im Schuljahr 2015/2016 erstmals umsetzen. Weitere Schulträger können sich bis 18.9.2015 beim Kultusministerium anmelden, um sich am PfN zum Schuljahr 2016/17 zu beteiligen. Noch vor den Herbstferien werden die Schulträger darüber informiert, welche Bewerbungen anhand konkreter Auswahlkriterien erfolgreich waren.

Das Land stellt den am Pakt teilnehmenden Grundschulen dafür Lehrerstunden und Mittel auf der Grundlage des Faktors von 0,0094 Lehrerstellen multipliziert mit der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2017/2018 erfolgt eine Neuberechnung nach den am Ganztagsangebot verbindlich angemeldeten Grundschulern.

Die Steuergruppe PfN (Kultusministerium, Pilotschulträger, zuständige staatliche Schulämter, Sozial-, Innen- und Finanzministerium, Rechnungshof, kommunale Spitzenver-



© coco, Fotolia

bände) hat als rechtliche Grundlage eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die jeweils um regionale Anlagen ergänzt werden, in denen die spezifischen Bedingungen vor Ort Berücksichtigung finden können.

Das Hessische Schulgesetz steckt den gesetzlichen Rahmen ab: § 15 ff. regeln die Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote, ergänzt durch die Mischfinanzierungsvorschrift in § 157 (Land, Schulträger, Dritte und Elternbeiträge).

Als schulische Veranstaltung gilt der Qualitätsrahmen der „Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen“ in Bezug auf Fachpersonal, Räume, Angebote, Ferienbetreuung und Mittagessen.

Soweit Schulträger, Eltern, freie Träger oder Standortgemeinden höhere Standards vereinbaren und finanzieren, steht dem nichts im Wege. Es darf aber nicht angehen, dass Kommunen auf der Grundlage PfN von den Kreis-Jugendhilfeträgern angehalten werden, „quasi Horte“ mit entsprechenden Standards in Grundschulen einzurichten.

Abstimmung mit der Jugendhilfe i. S. v. Service ja, Gängelung durch Vorgaben nein.

Präsidium und Hauptausschuss haben am 26.3.2015 noch einmal klar-

gestellt, dass der PfN als schulische Veranstaltung Aufgabe der Schulträgerstädte und -kreise ist und sich inhaltlich nach den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes richtet. Der Hessische Städtetag weist alle Versuche ab, nach Jugendhilferecht gestaltete Standards, Organisation oder Zuständigkeitsvorschriften verbindlich in den Pakt für den Nachmittag einzutragen. Insbesondere weist er den konkreten Versuch des Landkreistages zurück, unter Bezug auf die für schulische Nachmittagsbetreuung nicht einschlägige Regelung des § 30 HKJGB organisatorische Lasten und finanzielle Pflichten von den zuständigen Kreis-Schulträgern auf die gemeindlichen Nicht-Schulträger überzuwälzen.

Soweit die Träger von Schule und Jugendhilfe kongruent sind, steht es ihnen frei, ihre Betreuung an Grundschulen in den PfN einzubeziehen und die inhaltlichen Vorgaben des Jugendhilferechts freiwillig umzusetzen. Soweit die Landkreise als Schulträger auf ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Umsetzung des PfN angewiesen sind, sind die Gemeinden nicht zu eigenen weiteren Leistungen gehalten, weil sie unter erheblichem finanziellem Druck stehend für schulische Betreuung durch ihre Schulumlage und für Jugendhilfe durch ihre Kreisumlage vollumfänglich beitragen.



EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES



INSIGNIA ST EDITION DIESEL

mit 1.6l CDTi 100KW (136 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, Sicherheitsnetz, Radio-CD, Navi 900 Intelli Link, ZV mit Funkfernbedienung, LED Tagfahrlicht, Parkbremse elektrisch, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u.v.m.

Monatsrate 254,- €

UVP¹ 33.845,- €
Laufzeit (20.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,750 %



ASTRA ST EDITION DIESEL

mit 1.6l CDTi, 81 kW (110 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, 3. Kopfstütze, Sicherheitsnetz, Sicht-Paket, Radio-CD, ZV mit Funkfernbedienung, elektr. Fensterheber vorn und hinten, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u.v.m.

Monatsrate 194,- €

UVP¹ 25.065,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,774 %



ASTRA ST EDITION

mit 1.4l Turbo, 88 kW (120 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, 3. Kopfstütze, Sicherheitsnetz, Sicht-Paket, Radio-CD, ZV mit Funkfernbedienung, elektr. Fensterheber vorn und hinten, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u.v.m.

Monatsrate 179,- €

UVP¹ 23.165,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,774 %



MOKKA EDITION

mit 1.4l Turbo, 103 kW (140 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Sicht-Paket, Klimaanlage, Radio CD600 Intelli-Link, Freisprecheinrichtung mit Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, Fensterheber elektr. vorne und hinten u.v.m.

Monatsrate 241,- €

UVP¹ 23.695,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 1,017 %



ADAM JAM

mit 1.4l, 64 kW (87 PS), 3-trg., Metallic, Sonderfarbe Fire Red, Lenkrad- und Sitzheizung, Berg-Anfahr-Assistent, Radio-CD, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung u.v.m.

Monatsrate 170,- €

UVP¹ 15.315,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 1,111 %



CORSA EDITION

mit 1.4l, 66 kW (90 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, 3. Kopfstütze, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Sicht-Funktionsausstattung, Klimaanlage, Bordcomputer, ZV mit Funkfernbedienung u.v.m.

Monatsrate 149,- €

UVP¹ 16.130,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,922 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 7,8 – 4,5 · außerorts: 5,3 – 3,5 · kombiniert: 6,2 – 3,7 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 144 – 97 · Effizienzklassen: C – A+

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten 395,- € werden ges. berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

AVG Joseph Brass GmbH & Co. KG
Hanauer Landstr. 263 – 265
60314 Frankfurt

www.brass-gruppe.de

Ansprechpartner:
Daniel Hartmann
Telefon: 069-40 50 05-50
Fax: 069-40 50 05-68
E-Mail: daniel.hartmann@brass-gruppe.de

80 Jahre **brass**



Recht,
Personal
und
Ordnung

Wer ist wofür zuständig?

Die Aufgabenverteilung von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, insbesondere zur wirtschaftlichen Betätigung

Die rechtliche Frage, ob eine bestimmte örtliche Angelegenheit durch den Magistrat oder von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden ist, wird in regelmäßiger Wiederkehr zu den verschiedensten kommunalpolitischen Themen an die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags gerichtet. Sie reicht von der Frage nach der Auslegung des Begriffs der „laufenden Verwaltung“ bis zur Frage, welches kommunale Organ befugt ist, über die Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an einem dritten Unternehmen zu entscheiden.

Mit dem folgenden Artikel wollen wir dem Leser eine allgemeine Übersicht zur Abgrenzung der Aufgaben von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat geben, die bestehenden Rechtsansichten zur besonderen Thematik der Zuständigkeiten bei den sog. „mittelbaren“ städtischen Beteiligungen vermitteln und einen Ausblick auf die unmittelbar bevorstehenden gesetzlichen Änderungen in diesem Zusammenhang wagen.

1. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beschließt die Gemeindevertretung – in Städten die Stadtverordnetenversammlung – über die Angelegenheiten der Gemeinde oder Stadt, soweit sich

§ 50 Aufgaben

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

...



© HST

aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Dieser Rechtssatz ist als allgemeine Zuständigkeit, jedoch nicht als Allzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung zu verstehen. Die Stadtverordnetenversammlung hat über den § 50 Abs. 2 Satz 1 HGO zwar einen sehr weitgehenden Informationsanspruch zu den Angelegenheiten der Stadt, jedoch nur einen beschränkten Anspruch, die örtlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Der Grund dafür liegt in dem, abweichend von den in den Kommunalverfassungen anderer Bundesländer geregelten Modellen der Aufgabenteilung, zeitlich überholten Modell der „unechten Magistratsverfassung“. Mit Einführung der Direktwahl des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters hat es der Landesgesetzgeber versäumt, die Zuständigkeiten innerhalb der Kommune grundsätzlich neu zu ordnen. Der Magistrat hat in der Verteilung der kommunalen Aufgaben eine nahezu unverändert starke Stellung, der Oberbürgermeister und Bürgermeister rekrutiert seine Kompetenzen, mit Ausnahme der Auftragsange-

legenheiten des Bundes und des Landes, aus dem Aufgabenfeld des Magistrats, und die Stadtverordnetenversammlung ist für den Rest zuständig. Letztere sind allerdings die wichtigsten kommunalen Aufgaben.

Aus der Gesetzessystematik folgt, dass bei der Entscheidung, ob eine Angelegenheit durch die Stadtverordnetenversammlung oder durch den Magistrat zu beschließen ist, zuerst die Zuständigkeit des Magistrats zu prüfen ist. Geprüft wird das Vorliegen einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung für den Magistrat und die Bedeutung und Tragweite der anstehenden Entscheidung für die Stadt. Dabei gilt: Je wichtiger eine Entscheidung für die Stadt ist, desto wahrscheinlicher ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Wichtige gesetzliche Aufgabenzuweisungen für den Magistrat ergeben sich aus §§ 66, 71 und 73 HGO. Danach besorgt er die laufende Verwaltung, vertritt die Interessen der Stadt nach außen und regelt die städtischen Personalangelegenheiten. Zu diesen Angelegenheiten hat die

Stadtverordnetenversammlung zwar das Recht, dem Magistrat mit übergeordneten Gesetzen im Einklang stehende Rahmenbedingungen vorzugeben, jedoch trifft Letzter die inhaltlichen Entscheidungen, die in der Stadt anfallen.

In der Praxis ist der Begriff „laufende Verwaltung“ das bedeutsamste Abgrenzungskriterium zur Aufgabenverteilung innerhalb der Stadt. Diese Aufgabenzuweisung an den Magistrat stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher eine allgemein anerkannte Definition erfahren hat. Unter Geschäften der laufenden Verwaltung werden nach der Rechtsprechung⁵ Geschäfte verstanden, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang oder Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dabei müssen beide Komponenten, die regelmäßige Wiederkehr und die weniger erhebliche Bedeutung, erfüllt sein. Ebenfalls muss es sich um eine Entscheidung geringer politischer Bedeutung handeln.⁶ Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass für die Merkmale der Häufigkeit und Bedeutung der Verwaltungsgeschäfte sich keine allgemeingültigen Maßstäbe bezeichnen lassen,⁷ weil sie abhängig sind von der Größe der Gemeinde und dem Umfang ihrer Verwaltungstätigkeit und ihrer Finanzkraft.

Was in einer Großstadt tägliches Geschäft ist, muss das nicht auch in einer kleinen Gemeinde sein. Insofern besteht bei der Beurteilung dessen, was häufig und was von weniger erheblicher Bedeutung ist, ein gewisser Spielraum, über dessen Ausfüllung sich die kommunalen Organe verständigen müssen. Wesentliches Merkmal ist jedenfalls die Erledigung nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen.⁸ Für die Stadt einmalige und ganz

ungewöhnliche Geschäfte sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

2. Speziell im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen stellt sich häufig die Frage der innergemeindlichen Organkompetenz bei mittelbaren Beteiligungen. Mittelbare Beteiligung meint in diesem Zusammenhang die Beteiligungen nicht der Gemeinde selbst an einem Unternehmen, sondern die Beteiligung eines bereits bestehenden kommunalen Unternehmens an einem anderen Unternehmen.

Der Kompetenzkonflikt folgt aus § 66 HGO und § 51 HGO. Nach § 66 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 HGO hat der Magistrat die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten. Nicht übertragbare Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung ist demgegenüber nach § 51 Nr. 11 HGO, die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang ganz allgemein von „Beteiligungen“, ohne deutlich zu machen, ob damit nur unmittelbare Beteiligungen gemeint sind, oder aber auch mittelbare Beteiligungen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

Nach Ansicht des Hessischen Innenministeriums erfasst der Begriff der Beteiligung jegliche Art von Unternehmensbeteiligungen, sodass auch die Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen, demnach für alle Beteiligung von kommunalen Unternehmen an anderen Unternehmen, in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Diese Rechtsauffassung ist indes nicht zwingend.

Betrachtet man den Wortlaut des § 51 Nr. 11 HGO, so spricht die Norm davon, dass der Gemeindevertretung die Entscheidung über die Errichtung, (...) und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen obliegt. Danach geht es also um die Beteiligung der Kommune an einem Unternehmen. Bei einer mittelbaren Beteiligung beteiligt sich hingegen nicht die Kommune selbst, sondern das jeweilige Unternehmen an einem weiteren Unternehmen. Insofern lässt der Wortlaut an dieser Stelle Raum für Auslegung. Darüber hinaus spricht das Gesetz an dieser Stelle nicht explizit von mittelbaren Beteiligungen. Diese Tatsache lässt mit Blick auf die Wertung des hessischen Gesetzgebers, dass mittelbare Beteiligungen den unmittelbaren Beteiligungen aufsichts- und regelungsbedürftig nicht gleichzusetzen sind, die Frage und sogleich Zweifel zu, ob mittelbare Beteiligungen vom Anwendungsbereich der Norm umfasst sein sollten.

§ 66 Aufgaben des Gemeinde- vorstands

(1) Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde. Er hat insbesondere ...

4. die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten, ...

⁵ BGH, Urteil vom 27. 10. 2008, NJW 2009, S. 289; VG Hannover, Urteil vom 09. 08. 2011, 7 A 5683/10.

⁶ Foerstemann, Gemeindeorgane in Hessen, 6. Aufl. 2002, § 36, Rn. 3.

⁷ Thiele, Niedersächsischer Städtetag-Nachrichten, 02/2012, S. 29.

⁸ OVG NW, DVBL 1970, 550, 551f.

§ 51 Ausschließliche Zuständigkeiten

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

...

11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,

...

Auch ausgehend vom Sinn und Zweck der Norm erscheint zweifelhaft, ob der Gesetzgeber eine umfassende Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung bei mittelbaren Beteiligungen vorgesehen hat.

Ihrem Sinn und Zweck nach sollen die §§ 50, 51 HGO sicherstellen, dass die Gemeindevertretung die politische Verantwortung für die wesentlichen Entscheidungen in Angelegenheiten der Gemeinde nicht aus der Hand gibt. Vergleicht man die Begriffe der „Errichtung, Erweiterung oder Veräußerungen“ von Beteiligungen aus § 51 Nr. 11 HGO mit den übrigen nachfolgenden Nummern, so wird deutlich, dass hier vor allem solche Entscheidungen der Gemeindevertretung zugesichert werden sollen, mit denen ein Verlust gemeindlichen Einflussvermögens auf ausgegliederte Teile der Kommunalverwaltung oder aber ein gesteigertes finanzielles Risiko für den Gemeindehaushalt verbunden ist. Da diese Belange aber nicht von jeder mittelbaren Beteiligung in gleichem Maße betroffen werden, stellt sich die Frage, ob nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt und wenn ja, ob jede Art der mittelbaren Beteiligung

von § 51 Nr. 11 HGO umfasst gewesen sein sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Maß der gemeindlichen Einflussnahme auf das Unternehmen, an dem die Gemeinde sich beteiligt hat, durch die weitere Beteiligung nicht geschmälert wird. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass zwingende Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über jedwede mittelbare Beteiligung an einem dritten Unternehmen die Entscheidungsprozesse lähmen und sich somit auch negativ auf die hessischen kommunale Unternehmen auswirken können, die gerade auch im liberalisierten Markt einem gewissen Entscheidungsdruck und -geschwindigkeit unterworfen sind.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen auf Landesebene wird sich die Frage, ob § 51 Nr. 11 HGO jede Art der Beteiligung umfasst, in Zukunft nicht mehr stellen. Die Hessische Landesregierung hat dem Hessischen Landtag ein Gesetz⁹ vorgelegt, mit dem unter anderem auch § 51 HGO geändert werden soll. Dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nach soll die Stadtverordnetenversammlung künftig für Entscheidungen über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und

Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen zuständig sein.

Unabhängig von der Frage, ob man diese Änderung als Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 51 Nr. 11 HGO für mittelbare Beteiligungen oder als Lockerung dergestalt begreift, dass nur noch mittelbare Beteiligungen von größerer Bedeutung der Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird diese Änderung mehr Klarheit bringen.

Wie eine Kommune künftig mit mittelbaren Beteiligung umgehen möchte und welche Fälle auf wen delegiert werden, soll individuell und bedarfsgerecht durch eine Grundsatzentscheidung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden können, wobei insbesondere wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielen können. Weitere konkretisierende inhaltliche Festlegungen sind nicht vorgesehen, was angesichts der unterschiedlichen Gemeindegrößen und der finanziellen Leistungskraft auch sinnvoll ist.



© Fineas, Fotolia

⁹ Gesetzentwurf der Landesregierung zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften - Drucks. 19/2200 -

Neue Beihilfenverordnung in Sicht

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat im Rahmen der Anhörung einen neuen Entwurf einer Hessischen Beihilfenverordnung vorgelegt:

Erwartungsgemäß wird das ursprüngliche Vorhaben, die Beihilfe für stationäre Wahlleistungen aufzugeben, nicht weiter verfolgt. Vielmehr sollen die Beihilfeberechtigten und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen weiterhin einen Anspruch auf stationäre Wahlleistungen, also bei stationärer Unterbringung im Krankenhaus auf gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen („Chefarztbehandlung“) und auf gesondert berechnete Unterkunft („Zweibettzimmer“; 16 Euro/Tag Zuzahlung) haben. Der Fortbestand des Anspruchs wird von der Entscheidung eines Beitrages abhängig gemacht. Auf freiwilliger Basis können alle Beihilfeberechtigten mit



© Syda Productions, Fotolia

einem monatlichen Beitrag in Höhe von 18,90 Euro ihre Wahlleistungsbeihilfeberechtigung absichern. Der Hessische Städtetag hat keine Bedenken, das so skizzierte Modell der stationären Wahlleistungen im Grundsatz mitzutragen.

Die Aufwendungen für eine professionelle Zahnreinigung sollen nur noch einmal jährlich als beihilfefähig

anerkannt werden. Ob diese Regelung im Ergebnis zu finanziellen Einsparungen führen wird, hat der Hessische Städtetag angezweifelt. Die professionelle Zahnreinigung hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem probaten Mittel der Vorbeugung entwickelt und das Risiko größerer Zahnerkrankungen minimiert.

Im Übrigen hat der Hessische Städtetag mit Bedauern festgestellt, dass darauf verzichtet wird, das in vielen Punkten veraltete hessische Beihilferecht umfassend zu modernisieren, die beihilferechtlichen Vorschriften zu verschlanken und den Verwaltungsaufwand bei der Berechnung von Beihilfen zu reduzieren.

Die neue Hessische Beihilfenverordnung soll am 1. November 2015 in Kraft treten.

Leichter Personalzuwachs im öffentlichen Dienst

Wie das Statistische Bundesamt am 23. Juni 2015 anlässlich des „Tages der Vereinten Nationen für den öffentlichen Dienst“ mitteilte, waren am 30. Juni 2014 rund 4,65 Millionen Beschäftigte im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen tätig. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im kommunalen öffentlichen Dienst stieg die Zahl der Angestellten und Beamtinnen und Beamten um 1,6 Prozent auf 1,428 Millionen. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Personalzuwächse im Bereich der Kindertageseinrichtungen zurückzuführen: Gegenüber dem Vorjahr sind in dort 11.200 Beschäftigte zusätzlich (und damit insgesamt 187.000 Beschäftigte) tätig, was einem Plus von 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.



© Syda Productions, Fotolia

Die Zahl der Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst entwickelte sich in den Jahren 2005 bis 2012 wie folgt:

Von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind rund 36 Prozent verbeamtet, rund 60 Prozent sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Berufs- und Zeitsoldaten stellen die restlichen knapp 4 Prozent. Diese Anteile sind in den

verschiedenen staatlichen Ebenen sehr unterschiedlich verteilt: Im Landesbereich ist – aufgrund des personalstarken Schul- und Polizeidienstes – mehr als jeder zweite Beschäftigte verbeamtet (54 Prozent). Im kommunalen Bereich liegt der Anteil der Beamtinnen und Beamten bei 13 Prozent. Im Bundesbereich ist etwas mehr als jede dritte Beschäftigte verbeamtet (36 Prozent).

Abschiebungen in Hessen

Wie aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag (Drucks. 19/20147) hervorgeht, lebten zum 31. Mai 2015 in Hessen insgesamt 12.983 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Davon besaßen 6.815 eine Duldung, 6.178 Ausreisepflichtige hielten sich ohne Duldung in Hessen auf. Sie können abgeschoben werden, da sie die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise innerhalb der ihnen gesetzten Ausreisepflicht nicht nutzen. Der Aufenthalt von Ausreisepflichtigen mit Duldung kann derzeit zwangsweise nicht beendet werden, da ihre Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt ist.

Aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, die nicht Mitglied der EU sind, waren zum



© nmarm77, Fotolia

Europaweit vorne: Deutschland erwartet nicht erst 2015 die meisten Asylanträge

31.5.2015 insgesamt 3.567 Ausländer ausreisepflichtig. Die größte Gruppe stellen Personen aus dem Kosovo mit 1.664, davon 1.057 ohne Duldung, sowie Serben mit 1.030 Ausreisepflichtigen, davon 690 mit Duldung.

Aus sicheren Herkunftsstaaten gab es in Hessen zum 31.5.2015 insgesamt 3.478 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Auch hier stellte Serbien die größte Gruppe (1.030), gefolgt von Rumänien (483), Mazedonien (366), Bosnien/Herzegowina (333) und Bulgarien (245). Ohne Duldung waren Ende Mai 2.094 Personen aus sicheren Herkunftsstaaten in Hessen.

Abschiebungen gab es in Hessen von Januar bis Ende Mai 2015 insgesamt 543; davon 169 nach Serbien und 121 in den Kosovo, an dritter Stelle stehen Pakistan und Somalia mit jeweils 19 Personen. Auf die Frage, wie viel Zeit zwischen einer Ausweisung und einer Abschiebung vergeht, konnte das Innenministerium keine Antwort geben.



Wirtschaft und Verkehr

Radverkehr in den Städten

Das Thema Radverkehr gewinnt für die Städte zunehmend an Bedeutung. Die Kapazität der Straßeninfrastruktur in den Kommunen ist begrenzt und die Finanzierungssituation schlecht. Gleichzeitig nimmt die Bevölkerung vor allem in den größeren Städten weiter zu und wächst damit auch der Anteil der Verkehrsteilnehmer. In diesem Zusammenhang punktet das Fahrrad mit entscheidenden Vorteilen gegenüber dem Pkw: Es ist leise, verursacht kein CO₂, keine Luftschadstoffe und es beansprucht weniger Platz. Somit besteht ein Interesse der Kommunen darin, neben dem ÖPNV vor allem den Radverkehr zu fördern.

Die Stadt Frankfurt am Main hat den Radverkehrsanteil inzwischen auf über 15 % steigern können. Auch das Land beabsichtigt, den Anteil des Radverkehrs von ca. 7 % bis zum Jahr 2020 deutlich zu erhöhen.



© Kara, Fotolia

Hierfür stellt es in diesem Jahr 8 Mio. Euro für Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs in den Kommunen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (GVFG). Hinzu kommen 7,5 Mio. Euro Bundesmittel zum Bau von Radwegen an Bundesstraßen.

Ab 2016 sollen jährlich 4 Mio. Euro im Rahmen des Landesstraßenbauprogramms in das Radwegenetz investiert werden. Bis 2022 sollen da-

mit 60 Radwege an Landesstraßen gebaut und damit das Radwegenetz in Hessen deutlich erweitert werden. Bisher gibt es nur an 11 % der Landesstraßen einen Radweg.

Zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs bereitet das Land zudem die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität vor. Diese soll Kommunen und anderen Akteuren eine Plattform zu Kommunikation, Erfahrungsaustausch und Vernetzung bieten.

Herausforderung Klimaschutz und Klimawandel

Die Stadt der Zukunft steht vor vielen Herausforderungen. Verkehrsinfrastruktur, bezahlbares Wohnen, Flüchtlinge, demographischer Wandel, Digitalisierung und Energiesicherheit sind nur einige Stichpunkte, die man in diesem Zusammenhang nennen kann. Im Umweltbereich hat angesichts der aktuellen Daten und Entwicklungen das Thema „Klimaschutz und Klimaanpassung“ eine neue Dimension erreicht.

Handlungsfelder der Kommunen

Ohne die Kommunen ist das Ziel, den CO₂-Ausstoß zu senken, nicht umzusetzen. Die Kommunen sind wichtige Akteure und haben vielfältige Möglichkeiten zum Klimaschutz beizutragen. Die Aufstellung von Energie- und Klimaschutzkonzepten, die energetische Gebäudesanierung, die umweltfreundliche Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die Stärkung des ÖPNV, des Fußgänger- und Radverkehrs sowie die regenerative Energieerzeugung sind nur einige der Handlungsfelder, in denen die Kommunen in Hessen sehr aktiv zum Klimaschutz beitragen. Eng mit dem Klimaschutz ist auch das zunehmend in den Fokus tretende Thema der Anpassung an den Klimawandel verflochten und die Frage, wie die Städte in Zukunft mit der Wärmebelastung, der Trockenheit, den Extremniederschlägen sowie Stürmen umgehen.

Einbindung weiterer Akteure

Die Kommunen können die Herausforderung der notwendigen CO₂-Einsparung jedoch nicht alleine lösen. Sowohl seitens des Landes, seitens der vor Ort ansässigen Unternehmen wie auch seitens der Bürger ist eine Mitwirkung unerlässlich, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Denn Klimaschutz und CO₂-Reduzierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Klimaschutz macht auch an den Grenzen der jeweiligen Stadt nicht halt. Aus diesem Grund können die Bemühungen der Kommunen, gemeinsam im Sinne



Umwelt,
Bau und
Planung

© Jürgen Falchle, Fotolia

des Klimaschutzes zusammenzuarbeiten, nicht hoch genug bewertet werden.

Regionales Energiekonzept FrankfurtRheinMain

Ein Beispiel für ein erfolgreiches regionales Zusammenwirken mehrerer Akteure ist das in Aufstellung befindliche regionale Energiekonzept FrankfurtRheinMain. Im April 2013 fiel der Startschuss für das von der Stadt Frankfurt am Main und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain gemeinsam mit allen Kommunen und Akteuren des Regionalverbandes getragene Projekt „Regionales Energiekonzept FrankfurtRheinMain“. Das Konzept soll die formelle Regionalplanung ergänzen und sich insbesondere auf die Zusammenarbeit der maßgeblichen öffentlichen Stellen, der Wirtschaft sowie der Personen des Privatrechts konzentrieren. Bis September werden regionale Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und Verwaltung ihr Fachwissen und Engagement für ein Gelingen der regionalen Energiewende einbringen. Sie diskutieren in fünf Strategiegruppen zu den wesentlichen Handlungsfeldern der Energiewende: „Energie“, „Mobilität“, „Gebäude und Siedlung“, „Wirtschaft“ sowie „Wertschöpfung“. In einem

moderierten Verfahren werden gemeinsame Ziele und Erfordernisse diskutiert und zusammengetragen. Die Ergebnisse werden sodann dokumentiert und Ende September 2015 vorgestellt, bevor sie in das Regionale Energiekonzept FrankfurtRheinMain einfließen.

Aktuelle Entwicklungen auf Landesebene

Das Kabinett hat in seiner Sitzung Mitte Mai dieses Jahres ambitionierte Klimaschutzziele für Hessen beschlossen. Bis zum Jahr 2050 soll Hessen klimaneutral sein, die Emissionen der Treibhausgase sollen mindestens um 90 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Damit diese Ziele erreicht werden können, wird auf Landesebene unter Einbindung wichtiger Akteure der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2015 entwickelt (siehe dazu Artikel S. 19). Darüber hinaus arbeitet das Land Hessen derzeit an einer Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und befasst sich mit der Weiterentwicklung des Projekts „100 Kommunen für den Klimaschutz“, welches im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie 2009 ins Leben gerufen wurden und mittlerweile 137 teilnehmende Kommunen und Landkreise verzeichnen kann.



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
16.09.2015	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Wiesbaden
17.09.2015	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Darmstadt
24.09.2015	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	HdkS, Wiesbaden
28.09.2015	AG Mitte	10:30	Limburg
06.10.2015	AG Umwelt	10:00	Frankfurt
07.10.2015	AG Steuern	10:00	Wetzlar
14.10.2015	AG Soziales	10:00	Frankfurt
15.10.2015	AG Nord	09:30	Borken
15.10.2015	AG Personal	10:00	Darmstadt
15.10.2015	AG Planung	10:00	Hanau
15.10.2015	AG Ordnung	10:00	Korbach
20.10.2015	AG Kultur	14:00	Fulda
27.10.2015	AG Rechnungsprüfung 2-tägig 27. + 28.10.	10:00	Gießen
03.11.2015	AG Jugend - 2-tägig 3./4.11.2015	15:00	Marburg
04.11.2015	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie	10:00	Wetzlar
05.11.2015	AG Recht	10:00	Hanau

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
<http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Ralph Leupolt

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 45. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
**Kommunalverfassungsrecht,
Verbandsangelegenheiten**

Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunale Finanzen



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal

Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Bildung, Ordnungsrecht

Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Finanzen, Gesundheit



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Energie, wirtschaftliche Beteiligung

Referatsleiterin
Sandra Schweitzer
Umwelt, Verkehr



Land will integrierten Klimaschutzplan Hessen erarbeiten

Die Landesregierung entwickelt derzeit einen integrierten Klimaschutzplan 2025. Dies geschieht unter dem Dach der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Ein hierzu eingesetzter Steuerungskreis Klimaschutz und Klimawandelanpassung, in dem auch der Hessische Städtetag vertreten ist, begleitet diesen Prozess. Das Kabinett soll den Klimaschutzplan Ende 2016 verabschieden.

An der Erstellung des Klimaschutzplans sind vielfältige gesellschaftliche Akteure beteiligt. Die Kommunen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Das hessische Kabinett hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemission zu senken und strebt bis 2050



© samartiv, Fotolia

Klimaneutralität, mindestens jedoch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent im Vergleich zu 1990 an.

Welche Hebel bedient werden müssen, um diese Ziele zu erreichen, soll

unter anderem eine Vorstudie klären, die derzeit erstellt wird. Bis die Ergebnisse der Vorstudie voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen, führen Ad-hoc-Arbeitsgruppen eine Bestandsaufnahme laufender Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsaktivitäten durch. Nach Abschluss der Vorstudie dienen die Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppen als Basis für die Erarbeitung von Strategien und konkreten Maßnahmen für den Klimaschutzplan.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten wird sich in seiner Sitzung am 11. November 2015 mit dem Thema befassen.

Keine Mehrheit für regionale Umweltzone im Ballungsraum Rhein-Main

Nach einer Umfrage des Hessischen Umweltministeriums sprechen sich nur 15 von 52 befragten Kommunen des Ballungsraums Rhein-Main für eine regionale Umweltzone aus. Damit liegen die Voraussetzungen für die Einführung einer regionalen Umweltzone nicht vor.

Auf Anregung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hatte das Hessische Umweltministerium die Kommunen des Ballungsraums Rhein-Main nach deren Bereitschaft zur Einführung einer regionalen Umweltzone befragt. Die Zustimmung aller potentiell betroffenen Kommunen zur Umweltzone ist aus Sicht des Landes eine der wesentlichen Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme.

Die Umfrage, an der sich 40 von 52 befragten Kommunen beteiligt ha-



© bluedesign, Fotolia

ben, hat ergeben, dass es keinen einheitlichen Willen der Kommunen im Ballungsraum Rhein-Main gibt, eine großflächige Umweltzone einzuführen. Nach Angaben des Minis-

teriums hatten sechs Kommune ihre Zustimmung an die Voraussetzung geknüpft, dass die Berechnung mögliche Grenzwertüberschreitungen ergibt. Dies sei nur bei einer der Kommunen der Fall gewesen. 20 Kommunen hätten ungeachtet vorliegender Grenzwertüberschreitungen die Einführung einer regionalen Umweltzone abgelehnt.

Der Umweltausschuss des Hessischen Städtetages hatte sich 2010 für die Einführung einer regionalen Umweltzone als eine mögliche Maßnahme zur Senkung der Luftschadstoffe ausgesprochen. Auf Anregung der Stadt Frankfurt am Main hatte das Umweltministerium 2010 erstmals die Kommunen im Rhein-Main-Gebiet nach deren Position bezüglich einer regionalen Umweltzone befragt.

MAINGAU Energie – in Hessen zu Hause.



ENGAGEMENT

In **Hessen** sind wir seit über 100 Jahren als zuverlässiger und sicherer Energieversorger verwurzelt. Heute bieten wir bundesweit für Privat- und Geschäftskunden faire und günstige Gas- und Strompreise an.

Wir engagieren uns vor Ort und unterstützen sportliche, soziale und kulturelle Initiativen, denn unsere Region liegt uns am Herzen – dafür stehen wir.

Bei uns ist
ENERGIE GÜNSTIGER.

www.maingau-energie.de

